

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 87 (1978)
Heft: 1

Artikel: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Folter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Folter

Im Lauf der letzten Jahre hat die Weltöffentlichkeit mit wachsender Besorgnis von einem Problem Kenntnis genommen, das immer schwerwiegender zu werden scheint, und zwar das der Folter. Nach seiner jüngsten Erfahrung kommt das IKRK leider zu dem Schluss, dass diese Besorgnis durchaus zu Recht besteht und dass es sich hier um ein echtes Problem handelt. Die immer wieder, ja sogar systematisch angewandte Folter, die auf höheren Befehl oder aufgrund geduldeter Mitwisserschaft der Verantwortlichen und entweder in brutaler Weise oder mit psychologischen bzw. chemischen Mitteln erfolgt, ist ein anscheinend ständig wachsendes Krebsgeschwür, das sogar die Grundfesten der Zivilisation zu erschüttern droht. Ist die Folter nicht die grausamste aller Waffen und jene, die den grössten Schaden anrichtet? Ihre Grausamkeit muss nicht erst bewiesen werden. Die Folter richtet so besonders grossen Schaden an, weil sie nicht nur das sein Gewissen und sehr oft seine Angehörigen verratende Opfer, sondern auch die Henker selbst und ihre Vorgesetzten und schliesslich das ganze Land, in dem sie ausgeübt wird, verdirbt. Angesichts des Ausmasses und des Ernstes des Problems erachtet es das IKRK für notwendig, kurz über die von ihm gegen die Folter geführte Aktion zu berichten. Dies ist ein Gebiet, auf dem es sich voll einsetzen und mit Überzeugung sprechen muss, denn nichts kann jemals die Folter rechtfertigen, und die IKRK-Delegierten wissen es genau, da sie – abgesehen von den Folterknechten und den Gefolterten selbst – das traurige Vorrecht geniessen, zu jenen Personen zu gehören, die diese Frage aus nächster Nähe kennen. Doch wenn die Ergebnisse seiner Aktion für die unmittelbar betroffenen Personen auch beachtlich sind, so kennt das IKRK angesichts des Ausmasses der Aufgabe nichtsdestoweniger seine Grenzen und vergisst auch nicht die Situationen, in denen seine Bemühungen erfolglos geblieben sind.

Das Recht und seine praktische Anwendung

Das Völkerrecht untersagt die Folter ebenso wie nahezu alle nationalen Gesetzgebungen. Man sollte vielleicht darauf hinweisen und deutlich sagen, dass dieses Verbot vollständig und ohne Einschränkung gilt, ob es sich nun um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, um die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Genfer Abkommen oder um den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte handelt, der kürzlich in Kraft trat.

Konkret betrachtet, verfügt das IKRK auf diesem Gebiet wirklich über eine einmalige Erfahrung, denn es ist die einzige Organisation, die seit mehr als hundert Jahren die sich in feindlichem Gewahrsam befindenden Gefangenen regelmässig besucht, ganz gleich, ob letztere Ausländer oder Staatsangehörige des betreffenden Landes sind. Man kann sich leicht vorstellen, wie oft die Delegierten im Lauf von Tausenden von Besuchen bei Hunderttausenden von Häftlingen physische oder psychische Spuren – zweifellos von Folterungen – feststellen konnten.

Aus diesen traurigen Erfahrungen kristallisiert sich deutlich eine Konstante heraus: die Folter wird in erster Linie während des Verhörs angewandt und bezieht, Auskünfte über die Staatssicherheit oder die gegnerische politische bewaffnete Bewegung zu erhalten. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, geniessen die Kriegsgefangenen den besten Schutz, denn Art. 126 des III. Genfer Abkommens verleiht dem IKRK das Recht, sie unmittelbar nach ihrer Gefangennahme zu besuchen. Zwar ist es schon vorgekommen, dass manche Regierungen ihre Verpflichtung verletzten und sich weigerten, das IKRK zu den Kriegsgefangenen vorzulassen bzw. den Besuch der Delegierten ungerechtfertigt verzögerten, weil die Gefangenen in solchen Fällen von der Gewahrsamsmacht oft schlecht behandelt wurden; glücklicher-

weise sind diese Fälle jedoch eher die Ausnahme als die Regel.

Das IV. Genfer Abkommen verleiht den IKRK-Delegierten Zugang zu den inhaftierten Zivilpersonen; dieses Recht ist vergleichbar mit dem, welches das IKRK den Kriegsgefangenen gegenüber ausübt, wobei jedoch eine wichtige Ausnahme besteht: Artikel 5 gestattet der Gewahrsamsmacht, dieses Besuchsrecht vorübergehend aufzuheben, falls die Staatssicherheit durch die inhaftierten Personen gefährdet wird. Es ist ganz offensichtlich, dass die Folter – falls sie angewandt wird – in dieser Zeit der völligen Abschirmung von der Außenwelt zur Anwendung gelangt, weshalb es für das IKRK so unendlich wichtig ist, die inhaftierten und vom IV. Abkommen geschützten Personen sofort zu besuchen.

Die Staaten sind jedoch nur bei internationalen Konflikten verpflichtet, dem IKRK Zugang zu den in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu verschaffen. Bei Bürgerkriegen oder inneren Wirren bzw. Spannungen hängt die Genehmigung für

ich sollt' es tun
und hab' es nicht getan.
aus feigheit wohl
oder besonnenheit?
war's einsicht
in die ohnmacht
oder klüge?
sag, ob ich gross bin
oder mich selbst betrüge?

solche Besuche vom guten Willen der Gewahrsamsmacht ab, mit der zunächst eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen werden muss.

Dies hat zur Folge, dass vor allem bei inneren Wirren oder Spannungen, die einzig und allein den betroffenen Staat etwas angehen, manche Länder dem IKRK einfach jeglichen Zugang zu den inhaftierten Personen untersagen.

Ferner kommt es selbst in Ländern, in denen die IKRK-Delegierten diese Personen besuchen dürfen, häufig vor, dass sie sie erst *nach dem Verhör* sprechen können, das heisst erst nach der Zeit, in der im allgemeinen Folterungen stattfinden, falls solche angewandt werden.

Die Besuche des IKRK

Zunächst einmal hat der IKRK-Delegierte im Einsatzgebiet festzustellen, ob die vorgegebenen Folterungen der Wirklichkeit entsprechen. Denn die Behauptung allein

ist noch kein Beweis, und es kommt häufig genug vor, dass Gefangene versuchen, die IKRK-Delegierten irrezuführen, wobei sie sich bemühen, die Folter als Element der psychologischen Kriegsführung in einer auf der angeblich schlechten Behandlung beruhenden politischen Vergiftungskampagne zu benutzen. Eine solche, bei Kriegsgefangenen sehr selten anzutreffende Haltung kommt bei politischen Häftlingen viel häufiger vor, da für sie der Kampf in gewisser Weise auch im Gefängnis fortgeführt wird.

Daher muss sich der IKRK-Delegierte im Verlauf des Gesprächs, das er immer unter vier Augen mit dem Gefangenen führt, bemühen, den Zweck seiner Mission ganz deutlich zu machen, damit diese nicht missbraucht wird. Er hat ein Klima des Vertrauens zu schaffen und zu zeigen, dass er weder «für» noch «gegen» den Gefangenen oder die Gewahrsamsmacht ist, dass seine Aufgabe rein humanitärer, keineswegs jedoch politischer Natur ist, dass ihn nur die Bedingungen, jedoch überhaupt nicht die Gründe der Inhaftierung etwas angehen und vor allem, dass seine beste Waffe eine genaue Kenntnis der Tatsachen ist. Denn besonders auf lange Frist und im Hinblick auf wiederholte Besuche betrachtet, sind diese um so erfolgreicher, wenn die Delegierten es fertiggebracht haben, von den Behörden der Gewahrsamsmacht als vollwertige Verhandlungspartner anerkannt zu werden; ein solches Ziel kann aber nicht erreicht werden, wenn man sich auf Übertreibungen, ungeheure Aussagen oder Verallgemeinerungen stützt. Einzig eine auf unumstößlichen Tatsachen beruhende Argumentation führt zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lage.

Selbst wenn Folterungen stattgefunden haben, ist es häufig schwierig, dies auch zu beweisen. Manche Misshandlungen hinterlassen Spuren, andere nicht. Doch selbst das Vorhandensein sichtbarer Spuren stellt nicht immer einen Beweis dar; man kann aber zumindest sagen, dass nun der anderen Partei die Beweislast obliegt. Bei manchen Narben liegt der Verdacht so sehr auf der Hand, dass die Gewahrsamsmacht zu beweisen hat, dass es *nicht* zu Misshandlungen gekommen ist, andernfalls hat sie die Urheber derselben zu suchen und zu bestrafen.

Doch selbst wenn keine sichtbaren Folgen vorliegen, lässt sich durch systematische Vergleiche und die Übereinstimmung verschiedener Aussagen ein recht wahrheitsgetreues Bild von der Lage gewinnen.

So kann mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob die Folter systematisch oder nur sporadisch, ja sogar zufällig Anwendung findet, und ob die Folterungen versteckt erfolgen oder bekannt und geduldet sind, unter Umständen sogar angeordnet werden, und

auf welcher Ebene, ob die schlechte Behandlung nur bei bestimmten staatlichen Instanzen vorkommt oder nur von einzelnen Personen angeordnet wird, die Verhöre anstellen, und ob Misshandlungen eher in der einen oder anderen Haftstätte vorkommen usw.

«Problemzonen» können auf diese Weise ausfindig gemacht und den zuständigen Behörden gemeldet werden; im allgemeinen wendet man sich dabei gleich an die höchsten Instanzen. Diese werden eindringlich aufgefordert, gründliche und unparteiische Untersuchungen durchzuführen, um die Tatsachen aufzudecken und gegebenenfalls die Schuldigen zu bestrafen sowie dafür zu sorgen, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholen. Aus dieser Optik heraus werden alle gemeldeten Fälle von Misshandlungen mit Spuren systematisch den höchsten Instanzen gemeldet. Wenn die von den Delegierten im Einsatzgebiet unternommenen Schritte erfolglos bleiben, wird direkt aus Genf interveniert, und zwar bis sich die Lage gebessert hat.

Diese punktuellen Interventionen des IKRK konzentrieren sich auf die Fälle anscheinend stattgefunder Misshandlungen; daneben verfasst das IKRK im Anschluss an jeden Haftstättenbesuch einen ausführlichen Bericht. Bei internationalen Konflikten, in denen das IKRK ein formelles Recht zum Besuch der Gefangenen hat, werden diese Berichte in der gleichen Fassung sowohl der Gewahrsamsmacht als auch den Behörden des Herkunftslands der Gefangenen übermittelt. In Fällen innerer Wirren oder Spannungen hingegen werden sie nur an die Gewahrsamsmacht weitergeleitet, von deren Wohlwollen es abhängt, ob das IKRK seine Tätigkeit überhaupt weiterhin entfalten kann.

Wenn die Empfängerregierungen dieser Berichte dieselben veröffentlichen wollen, so verlangt das IKRK, dass der Text vollständig veröffentlicht wird, da es sich andernfalls das Recht vorbehält, selbst das Notwendige zu veranlassen. In der Praxis veröffentlicht eine Regierung nur selten einen solchen Bericht. Es darf angenommen werden, dass die Staaten es bei internationalen Konflikten lieber vermeiden, humanitäre Fragen durch die für ihre Beziehungen in Konfliktzeiten unvermeidliche Politisierung zu vergiften. Wenn eine der kriegsführenden Parteien die Berichte des IKRK veröffentlichen würde, könnte sie damit bei der Gegenpartei dieselbe Reaktion hervorrufen, was zu einer Polemik führen würde, die jeder im Grunde vermeiden möchte.

Wenn bei inneren Wirren die Regierung, in deren Gewahrsam sich die Gefangenen befinden, diese Berichte im allgemeinen nicht veröffentlicht, so liegt das – wie man sich leicht vorstellen kann – zunächst daran, dass Zustände beschrieben werden,

die man am besten verschweigt. Ohne die Bedeutung der sich für alle Regierungen stellenden Sicherheitsprobleme schmälen zu wollen, dürfen diese jedoch niemals höher eingestuft werden als humanitäre Überlegungen. Die Sicherheit des Staates darf nie als Rechtfertigung der Folter angeführt werden.

Handelt es sich um bewaffnete aufrührerische Bewegungen, so ist die Lage schwieriger. Manche von ihnen haben dem IKRK gestattet, die sich in ihrem Gewahrsam befindenden Gefangenen zu besuchen, und zwar im allgemeinen in einem

**

die gitter
sie klirren

von wärtern
geöffnet, geschlossen

ich schreite
hindurch

und spreche
gehemmt

gehemmt
zu den frauen und kindern

mit augen
voll wehmut

voll trauer
voll hass

gegen
diese gesellschaft

die sie
als unwiderruflich

verloren
benannt

benachbarten Land. Doch sobald solche Bewegungen die Folter anwenden, ist es selten, dass die Gefangenen lange in ihrem Gewahrsam bleiben; sie werden entweder freigelassen, in die eigenen Streitkräfte eingereiht oder umgebracht. Solche Handlungsweisen (Morde mit oder ohne vorherige Misshandlungen) bilden Teil des Teufelskreises der Gewaltanwendung, den es unter allen Umständen zu brechen gilt, indem allen Konfliktparteien klargemacht werden muss, dass sie eine Reihe humanitärer Mindestregeln einzuhalten haben und dass Gewaltanwendungen gegen

Menschen, die sich nicht verteidigen können, unter keinerlei Umständen zu rechtfertigen sind.

Grenzen der IKRK-Aktion

Dem IKRK stehen konkrete Möglichkeiten zur Verfügung, um durchzusetzen, dass weniger oder sogar keine Folterungen erfolgen, was für die Betroffenen lebenswichtig sein kann, doch es kennt auch seine Grenzen. So kommt es vor, dass Regierungen die angebotenen Dienste des IKRK einfach ausschlagen, indem sie entweder die Genfer Abkommen verletzen oder sich im Falle innerer Zwistigkeiten auf ihre nationale Souveränität berufen. Ferner gibt es Länder, in denen die notwendigen Bedingungen noch nicht ver-

le délégué médecin
über alle kontinente
flieg' ich hin
bin überall und
nirgends zuhause
bekämpfe die angst vor dem feind
den groll und auch die tortur
verbinde die wunden
die kriege noch schlagen
beschwöre die grossen
zum wohl der kleinen
verkaufe den gleichmut
auch liebe zum bösen
wo soll ich
nur bleiben?
mein schlager: die achting des nächsten
ist nirgends gefragt!

einigt sind, als dass das IKRK seine Dienste erfolgreich anbieten könnte, das heisst nicht nur mit einer gewissen Chance, dass sie auch angenommen werden, sondern dass sie im Falle einer Ablehnung dennoch richtig verstanden werden.

Ausserdem geschieht es selbst in Ländern, in denen das IKRK handeln kann, dass die Delegierten keinen Zugang zu all jenen bekommen, die sie schützen möchten, namentlich zu den am meisten Bedrohten, den Häftlingen, die noch verhört werden. In diesen Fällen muss das IKRK die meiste Ausdauer bei seinen Bemühungen entwickeln und ganz systematisch vorgehen, man könnte beinahe sagen mit Zähigkeit. Die praktische Durchführung der den Delegierten erteilten allgemeinen Instruktionen, wonach sie ganz methodisch und mit Ausdauer die Orte ausfindig zu machen haben, an denen die Folter noch zur Anwendung gelangt, wird von den höchsten Instanzen in Genf aufmerksam verfolgt.

sie liegen auf pritschen
und drunter
im hofe warten die andern
auf platz
sie spüren mit fragenden augen
mein wollen
sie spüren mein herz
und hören den kalten verstand.

Im allgemeinen hat diese Beharrlichkeit – besonders auf lange Frist – zu positiven Ergebnissen geführt, auch wenn nur selten eine völlige Kontrolle der Lage garantiert werden kann.

In solchen Fällen ist die Rolle des IKRK besonders heikel. Die Öffentlichkeit betrachtet oft die blosse Anwesenheit des IKRK in einem Land als Garantie dafür, dass die Lage der Gefangenen wohl mehr oder weniger zufriedenstellend sei, gleichsam als ob es genüge, dass der Arzt am Krankenbett eines Kranken steht, damit dieser geheilt wird. Auch wenn das IKRK die Namen der von seinen Delegierten besuchten Haftstätten sowie die Daten der Besuche veröffentlicht, so verrät das doch noch nichts über die Behandlung der Gefangenen und ihre Haftbedingungen.

Das IKRK nimmt eine Verpflichtung auf sich, wenn es die Gefangenen besucht. Die Erfahrung hat ihm gezeigt, dass die besten Ergebnisse durch Überzeugung und ohne viel Aufhebens erzielt werden. Wenn das IKRK jedoch die Beobachtungen seiner Delegierten veröffentlichte, wäre zu befürchten, dass sich ihm in den betroffenen Ländern, oder auch in anderen, die Türen schlossen, was seiner humanitären Aktion und damit auch den Gefangenen nur schaden könnte. Der Nachteil dieses Verfahrens ist folgender: Es kann Situationen geben, wo trotz der Anwesenheit und der Beharrlichkeit des IKRK unzulässige Methoden auch weiterhin bestehen bleiben.

Durch solche Umstände kann das IKRK gezwungen werden, seine Gefängnisbesuche in dem fraglichen Land einzustellen; natürlich scheut es sich, diesen Schritt zu tun, denn das bedeutet, die Gefangenen, die es besuchen darf, der gleichen Willkür auszusetzen wie jene, die es nicht besuchen kann. Die von ihm besuchten Gefangenen bitten das IKRK daher im allgemeinen darum, sie nicht im Stich zu lassen, wobei sie häufig der Ansicht Ausdruck geben, dass ein wesentlicher Beitrag des IKRK nicht in dem liegt, was es durchsetzt, sondern mindestens ebenso sehr – wenn nicht sogar mehr – in dem, was es verhindert.

Schlussbetrachtungen

Unter den gegebenen Umständen hat sich

das IKRK notwendigerweise bleibende Ziele gesteckt, um die soeben besprochenen Missstände zu beseitigen. Das IKRK wird:

- ständig bemüht sein, bei den Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen die vollständige Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen durchzusetzen;
- den Kreis jener Länder erweitern, die die Anwesenheit seiner Delegierten im Falle von inneren Wirren oder Spannungen in ihren Gefängnissen dulden, und zwar entweder, indem es seine Dienste jedesmal, wenn es hoffen darf, dass sie angenommen werden, direkt anbietet oder indem bei den Regierungen automatisch Bedingungen geschaffen werden, wodurch das Anerbieten, zugunsten der politischen Häftlinge tätig zu werden, positiv aufgenommen wird, in welchem Land es auch sei;
- sich bemühen, in allen Ländern, die damit einverstanden sind, die Gefangenen sobald wie möglich nach ihrer Gefangennahme und ohne Zeugen zu sprechen;
- jedesmal, wenn seine Delegierten das Bestehen von möglichen oder offensichtlichen Misshandlungen feststellen, alles in seiner Macht Stehende unternehmen, damit die verantwortlichen Stellen diese Methoden endgültig abschaffen.

Ganz allgemein und jenseits aller «operationellen» Ziele bedauert und verurteilt das IKRK ohne Vorbehalt jede Form der Folter, ganz gleich unter welchem Vorwand sie angewandt wird. Es fördert alle Bestrebungen in bezug auf eine nationale oder internationale Kodifizierung, deren Ziel es ist, die Menschen vor der Anwendung der Folter besser zu schützen. Es appelliert besonders an das Gewissen jedes einzelnen, damit die verabscheuungswürdigste und erniedrigendste aller vom Menschen erfundenen Handlungsweisen für immer abgeschafft werde.

(Aus der «Revue internationale de la Croix-Rouge», Februar 1977)

mir ist's ergangen

ich versteh' nun
mit meinen füssen
und begreife
mit meinen händen
was ich erflogen
ergangen und
er-fahren habe.

seh' ich nun klar?